

Nummer	Bezeichnung	Seite
35/2018	Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ vom 12.07.2018	36
36/2018	Bebauungsplan Nr. 302 „Innenstadt / Moltkestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss	37
37/2018	Bekanntmachung des Ergebnisses der Pflichtprüfung 2017 der „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“	38
38/2018	Die Stadtwerke Gütersloh GmbH passen zum 01.09.2018 die Wasserpreise an	39

## 35/2018

### **Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ vom 12.07.2018**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für Teile dieses Gebietes eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Gemarkung Gütersloh, Flur 1, Flurstücke 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 212, 213, 214, 215, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 663, 824, 902,903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 911, 912, 1089, 1171, 1172, 1188, 1195 sowie Flur 27, Flurstücke 243, 246, 371.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist, und erstreckt sich auf einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsbebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

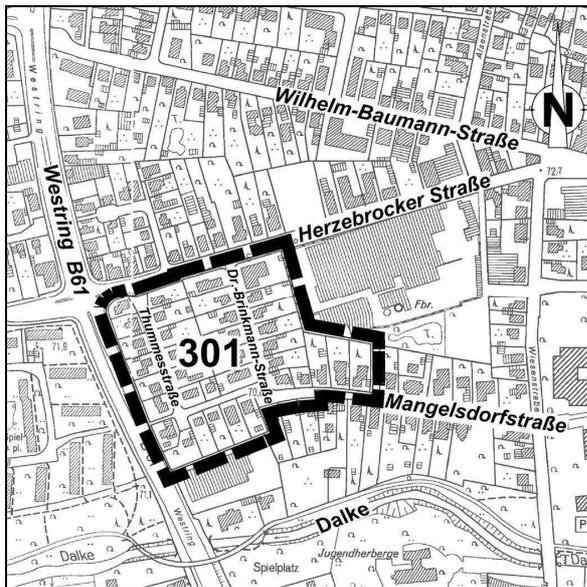
**§ 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, sofern die Frist durch die Stadt Gütersloh nicht um ein Jahr verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ rechtsverbindlich wird.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)



**Übersichtsplan zur Veränderungssperre für den teilsäumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 17.07.2018

Henning Schulz  
Bürgermeister

36/2018

**Bebauungsplan Nr. 302 „Innenstadt / Moltkestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 302 „Innenstadt / Moltkestraße“ gemäß §1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 302 „Innenstadt / Moltkestraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Östlich wird es durch die Moltkestraße und westlich durch die Hohenzollernstraße begrenzt. Im Norden verläuft die Plangebietsgrenze hinter der Bebauung der Bismarckstraße. Zum Süden grenzt das Plangebiet an die öffentlichen Flächen der Realschule und des Stadtarchivs.

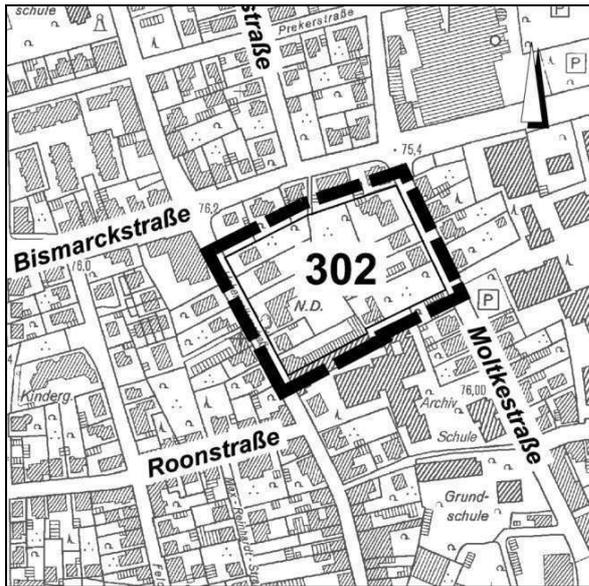
Planungsziel ist der Erhalt der städtebaulichen, ökologischen und stadtklimatischen Qualitäten des Gebietes.

Gemäß § 13a Abs.3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Zuständige Sachbearbeiterin:  
Heike Tellkamp  
Tel. 05241/82-2705 Fax 82-3533,  
Email: [Heike.Tellkamp@guetersloh.de](mailto:Heike.Tellkamp@guetersloh.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 10.07.2018 über den Bebauungsplan Nr. 302 „Innenstadt / Moltkestraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 302 „Innenstadt / Moltkestraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Gütersloh, den 13.07.2018  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Nina Herrling  
Stadtbaurätin

37/2018

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Pflichtprüfung 2017 der „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat am 08.06.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2017 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag beträgt 4.316.334,84 €. Es entfallen auf den Betriebszweig Stadthalle 1.780.947,48 € und auf den Betriebszweig Theater 2.535.387,36 €. Der Jahresfehlbetrag wird mit 1.126.640,88 € für die Stadthalle und mit 2.029.827,01 € für das Theater von der Stadt Gütersloh ausgeglichen. Aus dem Rückla-

gekapital sind für die Stadthalle 654.306,60 € und für das Theater 505.560,35 € zu entnehmen.“

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses in der Buchhaltung der Stadthalle Gütersloh verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich. Die Einsicht in den Jahresabschluss ist auch über die Homepage [www.stadthalle-gt.de](http://www.stadthalle-gt.de) möglich.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat am 22.02.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Kultur Räume Gütersloh - Stadthalle und Theater, Gütersloh“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 11.07.2018  
GPA NRW  
Im Auftrag  
Matthias Middel

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung wird das Ergebnis der Pflichtprüfung 2017 des Betriebes „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 12.07.2018

Henning Schulz  
Bürgermeister

38/2018

**Die Stadtwerke Gütersloh GmbH passen zum 01.09.2018 die Wasserpreise an**

Siehe Anlage

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 17.08.2018.**

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).

gültig ab dem 01.09.2018

## PRODUKTINFORMATION

	Stand neu (ab 01.09.2018)		Stand alt (bis 31.08.2018)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Wasserpreise</b>				
Mengenpreis pro m <sup>3</sup>	1,43 Euro/m <sup>3</sup>	1,53 Euro/m <sup>3</sup>	1,43 Euro/m <sup>3</sup>	1,53 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Grundpreis</b>				
Verbrauchsgruppe 1: 0 bis 150 m <sup>3</sup>	14,10 Euro/Monat	15,09 Euro/Monat	13,50 Euro/Monat	14,45 Euro/Monat
Verbrauchsgruppe 2: 151 bis 250 m <sup>3</sup>	16,00 Euro/Monat	17,12 Euro/Monat	13,50 Euro/Monat	14,45 Euro/Monat
Verbrauchsgruppe 3: 251 bis 750 m <sup>3</sup>	21,00 Euro/Monat	22,47 Euro/Monat	18,00 Euro/Monat	19,26 Euro/Monat
Verbrauchsgruppe 4: größer 750 m <sup>3</sup>	34,50 Euro/Monat	36,92 Euro/Monat	28,00 Euro/Monat	29,96 Euro/Monat
Wassermähler für Großkunden über Qn 6	97,50 Euro/Monat	104,33 Euro/Monat	91,00 Euro/Monat	97,37 Euro/Monat
Verbundzähler	175,50 Euro/Monat	187,79 Euro/Monat	169,00 Euro/Monat	180,83 Euro/Monat
Standrohr mit Zähler und Hydrantenzähler	85,50 Euro/Monat	91,49 Euro/Monat	79,00 Euro/Monat	84,53 Euro/Monat

Der allgemeine Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem monatlichen Grundpreis und dem Mengenpreis. In den oben genannten Preisen ist die Konzessionsabgabe in Höhe von 12 % / 1,5 % enthalten, die an die Stadt abgeführt wird. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von 7 %.

### Trinkwasserqualität in Gütersloh

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Da ist es gut zu wissen, dass das Trinkwasser in Gütersloh nicht von irgendwo herkommt, sondern unter unserer strengen Kontrolle mit größter Sorgfalt in Brunnenanlagen in der näheren Umgebung der Stadt gewonnen wird: Im Wassergewinnungsgebiet Quenhorn in Herzebrock-Clarholz, in den Gewinnungsgebieten Rhedaer Forst und Sudheide in Rheda-Wiedenbrück und im Wassergewinnungsgebiet Spexard in Gütersloh.

Die regelmäßigen Kontrollen in unserem eigenen Labor für Trinkwasser und Umweltschutz wie auch von externen Experten halten den hohen Qualitätsstandard aufrecht und bestätigen immer wieder: Das Trinkwasser in Gütersloh hält die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung nicht nur ein, sondern unterschreitet sie auch deutlich und kann uneingeschränkt für die Zubereitung von Säuglingsnahrung verwendet werden. Darüber hinaus enthält es viele wichtige Mineralstoffe, wie z. B. Calcium. Die aktuellen Trinkwasserwerte finden Sie im Internet unter [www.stadtwerke-gt.de](http://www.stadtwerke-gt.de).